

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit der am 1. September d. Js. erfolgten Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke zwischen Gronau und Enschede wird das Königlich preussische Nebenzolamt I. zu Gronau auf den gemeinschaftlichen Bahnhof der Dortmund-Enscheder und Münster-Enscheder Eisenbahn zu Gronau verlegt. Die Zollstraße, jedoch nur für den Eisenbahntransport, bildet die Eisenbahn von der Landesgrenze bei Glanerbrück an bis zu dem Nebenzolamt I. zu Gronau. Letzteres hat die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66—71 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverfluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereins-Zollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über zollpflichtige Waaren und von Uebergangsscheinen, zur unbeschränkten Zollerhebung und zur unbeschränkten Abfertigung beim Aus- und Wiedereingange solcher Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des deutschen Zollgebietes nach dem anderen verfenbet werden (§. 111 des Vereins-Zollgesetzes).

Die Zollabfertigung von Waaren, welche nicht auf der Eisenbahn eingehen, findet bei dem Nebenzolamt I. zu Gronau fernerhin nicht mehr statt.

Das Königlich preussische Nebenzolamt II. zu Glanerbrück verliert seine Eigenschaft als Anzaposten des Nebenzollamtes I. zu Gronau und hat fortan lediglich die Zollabfertigung der auf der Gronau-Enscheder Chaussee vom Auslande eingehenden, beziehungsweise dorthin ausgehenden Waaren in den Grenzen seiner bisherigen Befugnisse zu bewirken. Die Zollstraße bildet die bezeichnete Chaussee auf der Strecke von der Landesgrenze bis zu dem Nebenzolamt zu Glanerbrück. Die bisherige Zollstraße auf das Nebenzolamt I. zu Gronau wird aufgehoben.

Für die Dortmund-Enscheder Eisenbahn sind zur Wiederanlage des verlegten amtlichen Verschlußes von Eisenbahnwagen und abhebbaren Behältern das Königlich preussische Hauptsteueramt zu Dortmund, die Untersteuerämter zu Lüdinghausen, Dülmen, Coesfeld, die Steuer-Rezeptur zu Rhau und das Nebenzolamt I. zu Gronau befügt.

Die Königlich bayerische Uebergangsteuerstelle zu Mödingen im Hauptzollamts-Bezirk Augsburg (Verzeichniß der Uebergangsteuerstellen Seite 63, Spalte 2, Ziff. 17), die Uebergangsteuerstelle zu Kreuzthal im Hauptzollamts-Bezirk Memmingen (Verz. Seite 62, Spalte 3 und 5, Ziff. 1), ferner die Uebergangsteuerstellen zu Geiselbach und Großelzheim im Hauptzollamts-Bezirk Würzburg (Verz. Seite 61, Spalte 2, Ziff. 5 und 7), werden vom 1. October d. Js. ab eingeschoben.

Sobann wird vom gleichen Zeitpunkte an die Königlich bayerische Uebergangsteuerstelle zu Trappstabt, Hauptzollamts-Bezirk Schweinfurt (Verz. Seite 67, Spalte 2, Ziff. 8) aufgelöst und an deren Stelle der Aufschlageinnehmer zu Königshofen die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt werden.

Den Königlich württembergischen Zollämtern in Biberach und Tuttlingen ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden.
